

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Güstrow vom 12.12.2000, geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30.09.2004

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow am 30.09.2004 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Güstrow vom 12.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Pkt. 5 wird wie folgt ergänzt:
k) sonstige 0,2
2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Ein Viertel der Summe wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, das zweite Viertel ein Jahr, das dritte Viertel zwei Jahre und das vierte Viertel drei Jahre nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Güstrow, 14.10.2004

Schuldt
Bürgermeister



Stadt Güstrow

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Güstrow vom 12.12.2000, geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30.09.2004**

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
III/1651/04	30.09.2004	12.10.2004	-	Stadtanzeiger November 2004	01.01.2005



Camin
Camin
SB

60.2